

Merkblatt zur Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren

Insolvenzforderungen sind bei dem **Insolvenzverwalter** - nicht bei dem Amtsgericht - **schriftlich** und immer mit einer **Zweitschrift** anzumelden !!

1. Gläubigerbezeichnung

Die Gläubigerbezeichnung ist **exakt** anzugeben (Namen, Vornamen, Adresse, Firma mit exakter Bezeichnung der Vertretungsverhältnisse)!

2. Rechtsgrund

Der Rechtsgrund der Forderung muss **ausdrücklich** auf dem beigefügten bzw. Ihrem Anmeldeformular **bezeichnet** werden.

3. Inhalt

Der anzumeldende Betrag ist in **EURO** anzugeben, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen, Nebenforderung und der errechneten Gesamtforderung.

*Forderungen aus unerlaubter Handlung, gem. § 302 InsO (Deliktforderung) sind **gesondert** - auf einem gesonderten Formular - bei dem Insolvenzverwalter anzumelden!*

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass Forderungen, die vor Insolvenzeröffnung bekannt gegeben wurden, keine Berücksichtigung bei Verfahrenseröffnung finden. Diese müssen erneut angemeldet werden.

4. Währung

Anmeldung von Forderungen in ausländischer Währung sind zur Prüfung und Feststellung ungeeignet. Sie sind umgerechnet in **EURO** - jeweils nach dem Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung am Ort der Insolvenzverwaltung geltenden Kurswert - geltend zu machen.

5. Schätzwert

Forderungen, welche nicht auf Zahlung von Geld gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt ist, müssen mit ihrem Schätzwert angegeben werden.

6. Zinsen

Bei Zinsen müssen **Zinssatz** und **Zinszeitraum** genau bezeichnet werden. Fällige Zinsen sind bis einen Tag vor der Insolvenzeröffnung und spätestens vier Jahre zurück (wenn die Vollstreckung nicht unterbrochen wurde) auszurechnen.

Wegen der seit der Insolvenzeröffnung laufenden Zinsen und der Kosten, die dem Gläubiger durch seine Teilnahme am Insolvenzverfahren entstehen siehe Ziffer 12.

7. Titel

Urkundliche Beweisstücke / Titel (z.B. Urteile, Vollstreckungsbescheide, usw.) sind der Anmeldung im **Original** beizufügen.

8. Vertreter

Gläubigervertreter haben mit der Anmeldung eine für das Insolvenzverfahren erteilte Vollmacht einzureichen.

9. Gläubigermehrheit

Bei Gläubigermehrheit ist das Beteiligtenverhältnis anzugeben, d.h., ob anteilig geleistet werden muss, die Leistung an alle gemeinschaftlich zu erfolgen hat (z.B. Erbengemeinschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts), einer der Gläubiger die Leistung für alle geltend machen kann (Gesamtgläubigerschaft).

10. Prüfungstermin

Eine Verpflichtung, im Prüfungstermin zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden, selbst wenn Ihre zur Tabelle angemeldete Forderung bis zum Prüfungstermin durch mich nicht schriftlich bestätigt sein sollte, besteht nicht. Es steht Ihnen jedoch frei, am Termin teilzunehmen. Gläubiger, deren angemeldete Forderungen ganz oder teilweise bestritten werden, erhalten nach dem Prüfungstermin von Amts wegen einen Auszug aus der Insolvenztabelle. Gläubiger, deren Forderungen festgestellt werden, erhalten keine Nachricht.

11. Aus-/Absonderungsrechte

Aus- / und Absonderungsrechte sind **ohne schuldhaftes Zögern** beim Insolvenzverwalter - nicht bei dem Insolvenzgericht - gesondert anzumelden.

Aussonderungsrechte: Eigentum/-svorbehalt
Absonderungsrechte: Pfandrechte,
Sicherungsübereignung

12. Vermeidung von Schadensersatzansprüchen

Gläubiger, welche Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen, müssen zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen den Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und den Entstehungsgrund des Sicherungsrechts (wie Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung, Sicherungsabtretung, Pfandrechte) und die gesicherte Forderung unverzüglich dem Insolvenzverwalter mitzuteilen.

13. Nachrang

Nachrangige Insolvenzgläubiger können ihre Forderungen nur anmelden, wenn das Insolvenzgericht ausdrücklich zur Anmeldung aufgefordert hat.

Nachrangige Insolvenzforderungen sind:

- a) die seit Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufenden Zinsen der Forderungen der Insolvenzgläubiger
- b) die Kosten, die den einzelnen Insolvenzgläubigern durch ihre Teilnahme am Verfahren erwachsen
- c) Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten
- d) Forderungen auf eine unentgeltliche Leistung des Schuldners
- e) Forderungen auf Rückgewähr des kapitalersetzenden Darlehens eines Gesellschafters oder gleichgestellte Forderungen
- f) Gewöhnliche Insolvenzforderungen, für die zwischen Gläubiger und Schuldner der Nachrang im Insolvenzverfahren vereinbart worden ist.

Die Berücksichtigung erfolgt in der Rangfolge wie vorstehend unter a) bis f) aufgeführt; bei gleichem Rang nach dem Verhältnis der Beträge, Zinsen und Kosten nachrangiger Forderungen haben den gleichen Rang wie die Forderungen selbst.

14. Nachlaßinsolvenzverfahren

Im Nachlassinsolvenzverfahren sind - auch nur bei ausdrücklicher Aufforderung anzumelden - weitere nachrangige Forderungen, im Rang nach den unter Ziffer 13 a) bis f) bezeichneten Forderungen und in folgender Rangfolge, bei gleichem Rang nach dem Verhältnis der Beträge:

- a) die Forderungen von Pflichtteilsberechtigten
- b) die Ansprüche aus Vermächtnissen und Auflagen
- c) die Forderungen von Erbersatzberechtigten

15. Exemplare

Ein Exemplar meines Berichtes für den Berichtstermin übersende ich Ihnen auf Anforderung gegen **Kostenerstattung**, falls Sie zum Berichtstermin nicht erscheinen können.

Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass ich weder mündlich, noch fernmündlich Erklärungen abgebe, noch solche entgegennehme. Alle erteilten Auskünfte sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich schriftliche Bestätigung erfolgt.

Sehen Sie bitte bis zum Prüfungstermin von allgemein gehaltenen Sachstandsfragen ab. Sollten Sie anwaltlich vertreten sein, übergeben Sie eine Kopie dieses Merkblattes Ihrem Bevollmächtigten!!